

Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmölln ist als öffentliche Feuerwehre (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Schmölln".
- (2) Zur „Freiwilligen Feuerwehr Schmölln“ gehören:
 - a) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Stadt Schmölln
 - b) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Großstöbnitz
 - c) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Nitzschka
 - d) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Selka
 - e) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Weißbach
 - f) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Zschernitzsch
 - g) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Schloßig/ Nödenitzsch
 - h) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Altkirchen
 - i) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Drogen
 - j) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Lumpzig
 - k) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Nöbdenitz/ Untschen
 - l) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Ortsteil Wildenbörten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Schmölln untersteht der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schmölln die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schmölln gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung Schmölln, Stadt Schmölln,
- b) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Großstöbnitz,
- c) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Nitzschka,
- d) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Selka,
- e) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Weißbach,
- f) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Zschernitzsch,
- g) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Schloßig/ Nödenitzsch,
- h) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Altkirchen
- i) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Drogen
- j) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Lumpzig
- k) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Nöbdenitz/ Untschen
- l) Einsatzabteilung Schmölln, Ortsteil Wildenbörten,
- m) Alters- und Ehrenabteilungen nach § 9 Abs. 1,
- n) Jugendabteilungen nach § 10 Abs. 2

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Schmölln Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schmölln haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Schmölln zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Schmölln sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim zuständigen Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des zuständigen Stadtbrandmeisters oder Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (7) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in der Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - a.) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.
 - b.) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 5 Abs. 2 S. 4 spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,

- d) der Entpflichtung / dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
 - (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. Vor der Entpflichtung muss der Betroffene angehört werden.
 - (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers in ein ruhendes Dienstverhältnis versetzen. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache entschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen der Feuerwehr. Nach höchstens einem Jahr erfolgt eine Prüfung und Entscheidung gemäß Abs. (1) und (3).

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Die einzelnen Einsatzabteilungen wählen ihren Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, sowie die Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an theoretischer / praktischer Ausbildung, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Die entsprechenden Bereiche nach § 1 Abs. 2 a-1 unterhalten je eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Wehrführers der entsprechenden Einsatzabteilung.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schmölln“.
- (2) Zur „Jugendfeuerwehr Schmölln“ gehört
 - a) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, Stadt Schmölln

- b) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, Ortsteil Großstöbnitz
- c) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, Ortsteil Zschernitzsch
- d) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, Ortsteil Altkirchen

Sie führen den Namen „Jugendfeuerwehr Schmölln“ und den Zusatz Stadt Schmölln oder den Namen des entsprechenden Ortsteils.

- (3) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und können ihre Tätigkeit nach einer eigenen Jugendordnung gestalten.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wehrführer der jeweiligen Einsatzabteilung der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung wählen anlässlich ihrer Jahreshauptversammlung (§ 15) auf die Dauer von 5 Jahren aus Ihrer Mitte den Jugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilungen sein und soll den Gruppenführerlehrgang mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (7) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretende(r) Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schmölln ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der

- Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Die Funktion des stellvertretenden Stadtbrandmeisters übt der Wehrführer der Wehr mit der größten gerätebezogenen Stärke aus.
 - (7) Die Wehrführer führen ihre Bereiche nach § 1 Abs. 2 in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15) der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
 - (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15) der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
 - (9) Für den Wehrführer der gerätetärksten Wehr und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Die übrigen Wehrführer und deren Stellvertreter werden vom Bürgermeister zur ordnungsgemäßen Erfüllung Ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann jeder Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln entsprechend § 1 Abs. 2 einen Feuerwehrausschuss bilden.
- (2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, sowie Angehörigen der Einsatzabteilung. Der Stadtbrandmeister hat das Recht, nach Ankündigung an jeder Sitzung teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben. Anlassbezogen können auf Einladung des Wehrführers weitere Personen zur Sitzung eingeladen werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung (§15) auf die Dauer von fünf Jahren. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Je 10 Kameraden wird ein Vertreter in den Feuerwehrausschuss gewählt. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonst Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerversammlung

- (1) Die Wehrführerversammlung besteht aus dem Stadtbrandmeister und den Wehrführern und hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln zu koordinieren. Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf beratend teilnehmen.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen der Wehrführerversammlung ein. Er hat eine Wehrführerversammlung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Über die Sitzungen der Wehrführerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich für jeden Bereich der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 eine getrennte Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom zuständigen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über die Arbeit und das Wirken der aktiven Einsatzabteilung für das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind dem Bürgermeister, Feuerwehrangehörigen und dem Stadtbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (6) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung (Gesamtjahreshauptversammlung)

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung (Gesamtjahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Gesamtjahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung oder Ernennung und Berufung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Wahlposition ist eine Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Gesamtjahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 17
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18
Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr vom 27.12.2012
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Altkirchen vom 11.12.2001
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Drogen vom 01.06.1993
 - Satzung der Gemeinde Lumpzig über die Freiwillige Feuerwehr vom 01.06.2011
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 27.03.2000
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 18.12.2001

Schmöln, den

- Siegel -

Sven Schrade
Bürgermeister